

17. Tafelgeräte
18. Luxus- und Gebrauchsgegenstände
19. Münzen, Plaketten, Medaillen
20. Lose Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen
21. Halbfabrikate
22. Taschenuhren
23. Antiquitäten
24. Photographische Handapparate
25. Bestandteile und Zubehör zu photographischen Apparaten
26. Musikwerke
27. Sprechmaschinen
28. Platten und Walzen

Wir veröffentlichen diese Gruppeneinstellung zur Begutachtung der Fachgenossen und bitten Verbesserungsvorschläge machen zu wollen.

Bei allen Umsatzsteuerämtern, sowie auch zunächst bei einer Oberbehörde sind wir für Erleichterung in der Steuerbuchführung eingetreten und haben erreicht, daß Uhrmacher und Goldschmiede in Sachsen, die Diebeners Kassebuch oder Verkaufsbuch oder Kontrollkassenstreifen sowie Diebeners Lagerbuch führen, auf Antrag von der Führung eines besonderen Steuerbuches und eines besonderen Steuer-Lagerbuches entbunden werden. Hieran ist jedoch die Bedingung geknüpft, daß Diebeners Lagerbuch nach bisherigem System ebenfalls gemäß der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes, in Warengruppen eingeteilt, geführt wird. Für jede Warengruppe ist also im Lagerbuch eine entsprechende Anzahl von Seiten für neue Einkäufe freizulassen, ehe jedesmal die weitere Gruppe beginnt, oder aber man legt, was auch vorteilhaft ist, für jede Gruppe ein Lagerbuch kleinen Umfangs an.

Während es nun bei dem in Spalten nebeneinander angeordneten Steuer-Lagerbuch auf die Zahl der Gruppen weniger ankommt, muß man bei dem Lagerbuch bisherigen Systems, das nur in Abschnitten hintereinander geführt werden kann, bedacht sein, die Gruppeneinteilung soweit als möglich einzuschränken. Der Vollständigkeit wegen wurde auch die Gruppe „Stand-, Wand- und Großuhren“ aufgeführt, über die ja ebenfalls ein Lagerbuch zu führen ist, wenn diese Uhren auch für die Luxussteuer nicht in Frage kommen.

Für das kleine und mittlere Geschäft schlagen wir daher folgende Einteilung vor:

1. Gold-, Silber- und unechte Schmuckwaren
2. Groß- und Klein-Silberwaren
3. Alfenide- und Luxuswaren aus anderen Metallen
4. Lose Edel- und Halbedelsteine, Halbfabrikate, wie: Chatons, Galerien, Karabinerhaken, Ketten, Brisuren
5. Taschenuhren
6. Stand-, Wand- und Großuhren
7. Antiquitäten
8. Photographische Handapparate und Platten
9. Musikwerke, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions nebst Walzen usw.

Diese vorstehende Einteilung in 9 Gruppen könnten beim großen Geschäft auf folgende 17 Gruppen ausgedehnt werden:

1. Juwelen und feiner Goldschmuck
2. Kuranter Schmuck in allen Metallen
3. Fassungsringe
4. Trauringe
5. Knöpfe, Nadeln, Ohrringe
6. Feine Goldketten auch mit Juwelen
7. Kurante Ketten in allen Metallen
8. Groß-Silberwaren
9. Klein-Silberwaren, Bestecke
10. Münzen, Medaillen, Plaketten, Miniaturen, Prunkuhren
11. Alfenide- und Luxuswaren aus anderen Metallen
12. Lose Edel- und Halbedelsteine, Halbfabrikate wie: Chatons, Galerien, Karabinerhaken, Ketten, Brisuren
13. Taschenuhren
14. Stand-, Wand- und Großuhren
15. Antiquitäten
16. Photographische Handapparate
17. Musikwerke, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions nebst Walzen usw.

Maßgebend ist nach dem Gesetz die handelsübliche Benennung, nach der sich der Identitätsnachweis des Stückes bzw. der Art nachweisen läßt, sowie die Übersichtlichkeit, die eine Kontrolle durch Steuerbeamte oder Vertrauensmänner derselben erleichtert. Es ist ohne weiteres klar, daß der Identitätsnachweis beim Führen des Steuer-Lagerbuches nur durch die Gruppen möglich ist, und dadurch wird die ins Kleinste gehende Einteilung derselben notwendig. Beim Lagerbuch bisherigen Systems ist dagegen der Identitätsnachweis durch die Eintragung jedes einzelnen Stückes erbracht, es ist bei diesem also nur nötig, eine große Übersichtlichkeit für die Kontrolle zu schaffen, was durch die Einteilung der Waren in 9 bzw. 17 Gruppen vollkommen erreicht wird.

Da wir nun demnächst an alle übrigen Oberbehörden der Umsatzsteuerämter im Reich wegen Herbeiführung von Erleichterungen in der Steuerbuchführung herantreten, so dürfte es nützlich sein, ein einheitliches Schema zu schaffen, und bitten wir darum unsere Leser, sich zu vorstehenden Gruppeneinteilungen zu äußern und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Da, wo Innungen und Vereine bestehen, ist es zweckmäßig, diese Frage in der nächsten Versammlung vorzutragen und zu erledigen.

## Zum Uhrenschmuggel.

(Eingesandt.)

Wir erhalten von einem bayrischen Kollegen folgende Zuschrift:

„In Ihrer Nr. 4 vom 25. Januar d. J. erwähnen Sie die Zuschrift eines Kollegen, der bei letzter Lieferung (also durch Grossisten) Uhren ohne deutschen Stempel erhielt und meint derselbe, daß das Fehlen des deutschen Stempels demnach kein Kennzeichen der Schmuggelware sei. Sie selbst meinen sich den Zusammenhang nicht erklären zu können! Geben aber zu, daß betr. Kollege mit dem Feingehaltsgesetz in Konflikt käme.“

Nun meine — unmaßgebliche — aber jedenfalls richtige Meinung ist, daß es aber doch Schmuggelware ist. Mir selbst sind von „Grossisten“ Uhren angeboten worden, die sie, wie ihr Ausdruck lautete, „hintenherum“ erhalten hätten und durch die hohen Spesen sich sehr „verteuert“ hätten. Ist es aber Schmuggelware dann bleibt eben hoher Gewinn, in den sie sich mit dem Schmuggler teilen.

Und wie läßt es sich anders erklären, wenn jetzt Firmen, die früher nie Engros-Geschäfte gemacht haben, jetzt immer wieder Taschenuhren anzubieten haben, während der reelle Uhrengrossist bis auf Weniges leer dasitzt?

Mir wurden in letzter Zeit zweimal von Privaten Uhren in großen Posten angeboten, die deren Verwandte aus der Schweiz geschmuggelt hatten und deren Ankauf ich ablehnte. Der Stempel fehlte auch in dem Falle. Freilich hätte ich zupacken und die Sache der Polizei übergeben sollen, aber es ging mir wider das Gefühl, Leute, die sich mir im Vertrauen offenbart hatten, dem Gericht zu übergeben. Welcher Schaden dem realen Geschäftsmann erwächst braucht nicht näher erörtert zu werden. Der Verkauf ist ihm aus der Hand genommen und welche Unsummen Uhren privat so gehandelt wurden wird jeder Einzelne noch in späteren Jahren sehr wohl spüren. Was wären nun Abwehrmittel gegen diesen großen Schaden?

Verschärfter Grenzschutz? In den jetzigen Zeitverhältnissen kaum durchführbar!

Strengere Kontrolle der Uhrengros- und Detailgeschäfte in bezug auf das Feingehaltsgesetz?

Das würde schon eher wirken und viele vom Ankauf der Schmuggelware abhalten; aber es wäre ein sehr einseitiger Schlag. Die Uhren würden dann direkt an Private abgesetzt; freilich ist dies dann für den Schmuggler viel zeitraubender und er ist der Entdeckung mehr ausgesetzt. Bleibt als letztes Mittel: Öffnung der Einfuhr. Der Staat würde die Zölle einstecken und der Geschäftsmann durch vermehrten Verkauf und Verdienst auch wieder die Staatskasse füllen. Vielleicht würden Eingaben der berufenen Stellen dem Steuerfiskus die Augen öffnen und die Sache zuwege bringen.“

A.

## Die jetzige Lage der Furniturrenhandlung.

Die Schwierigkeiten, die es jetzt für den Furniturrenhandel zu überwinden gibt, werden in folgender Zuschrift, die uns von beruflicher Seite zugeht, begreiflich gemacht:

„Während des ganzen Krieges war der Bedarf in Uhrenbestandteilen ein sehr großer und die eingehenden Aufträge konnten nur mit Aufbietung aller Kräfte und durch zahlreiche Überstunden erledigt werden.“

Nach Beendigung des Krieges gehen die Aufträge noch zahlreicher ein wie bisher. Trotz Einstellens des alten Personals ist es infolge der jetzigen Verhältnisse, ganz besonders durch Einführung des Achtstundentages, nicht mehr möglich, die zahlreicher als früher einlaufenden Aufträge in der gewohnten schnellen Weise zu erledigen.

Viele Städte haben außerdem unter Lichtsperrung, infolge Gas- und Elektrizitätsmangel, zu leiden, so daß die Arbeitszeit weiterhin verkürzt werden muß.

Der Mangel an tüchtigen, gelernten Arbeitskräften ist jetzt fühlbarer als früher, da die Uhrmachergehilfen heute Löhne erhalten, welche der Furniturrenbranche zu

Nr. 6. 1919 · Die Uhrmacher-Woche 41